

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

25. März 2020

Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz: Stellungnahme economisesuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zu mehreren revidierten Verordnungen im Bereich des Fernmelderechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Alle diese Mitglieder sind an qualitativ hochwertigen Kommunikationsnetzen und Fernmeldediensten interessiert.

Ergänzend zur nachfolgenden Stellungnahme unterstützt economisesuisse integral die Eingaben der direkt betroffenen Mitglieder asut, Swico, Swisscom und SUISSEDIGITAL.

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Vernehmlassungsvorlagen

Im vergangenen Frühjahr haben die eidgenössischen Räte einer Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) zugestimmt. economisesuisse hat im Verlauf der parlamentarischen Debatte zu bedenken gegeben, dass die Vorlage die Regulierungsdichte im Telekommarkt insgesamt erhöhen würde, ohne dass dafür aufgrund des Marktergebnisses eine Notwendigkeit bestünde. Diese Beurteilung besteht nach wie vor: Das Marktergebnis ist sowohl im Mobilfunk als auch bei den leitungsgebundenen Netzen gut bis sehr gut. Die Preise sinken seit Jahren, wobei die Qualität der Versorgung leistungsmässig und hinsichtlich geografischer Verfügbarkeit laufend besser wird.

Des Weiteren hat economisesuisse darauf hingewiesen, dass das revidierte FMG für die Ausgestaltung der Detailregulierung teilweise sehr weitreichende Kompetenzen an den Bundesrat, resp. an die Verwaltung delegiert. Dies kann grundsätzlich zu Rechtsunsicherheiten führen und birgt das Risiko, dass die regulatorischen Eingriffe am Ende über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen.

Diese beiden grundlegenden Vorbehalte bestehen auch gegenüber den Vernehmlassungsvorlagen der revidierten FMG-Verordnungen: Verschiedene neue oder angepasste Bestimmungen führen voraussichtlich zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Fernmeldediensteanbieter (FDA), ohne dass ein ausreichender Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten entsteht. Der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum wird eher maximal als optimal ausgeschöpft.

Generell lässt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage stellen, ob ein «invasiver» Regulierungsansatz, der beispielsweise auf detaillierten Preis- und Angebotsvorschriften basiert, dem dynamischen und schnelllebigem Marktumfeld überhaupt gewachsen ist. Die Regulierung des Fernmeldewesens soll schliesslich kein Selbstzweck sein, sondern möglichst zielorientierte Leitplanken für den liberalisierten Markt bieten. Es ist zu vermuten, dass ein prinzipienbasierter Ansatz am Ende wirksamer wäre und für die Verwaltung sowie die betroffenen Unternehmen weniger Vollzugsaufwand bedeuten würde. Die Branche könnte weiterhin in bessere Preise und Leistungen für die Endkunden investieren, anstatt in die komplexe Umsetzung neuer Vorschriften.

Angesichts der regulatorischen Einschränkungen, der absehbaren finanziellen Folgen für die Telekom-Anbieter und der teilweise unklaren Auswirkungen auf das Marktergebnis ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage auf eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) verzichtet hat. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite für einzelne Unternehmen wäre aus der Sicht von economiesuisse eine einfache RFA (gem. Seite 6, Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung des SECO) im vorliegenden Fall angemessen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die nicht im Rahmen der Botschaft zum FMG vorgesehen waren oder auch für solche, bei denen der Regulierungsbedarf in der Botschaft aktiv verneint wurde (z.B. «Offenes Internet»). Falls der Bund die Erstellung einer RFA im Rahmen der bisherigen Arbeiten geprüft und verworfen hat, wäre dies gemäss erwähntem Handbuch im erläuternden Bericht zumindest explizit zu erwähnen und zu begründen gewesen.

Letztlich spricht sich economiesuisse für eine Vollzugsfrist von mindestens neun Monaten ab Inkrafttreten des revidierten FMG aus, damit die betroffenen Unternehmen die nötige Planungssicherheit und den nötigen Spielraum bei der Umsetzung der neuen Vorgaben erhalten. Ebenso wird ein enger Einbezug der betroffenen Kreise bei der Erarbeitung der technischen und administrativen Vorschriften sehr begrüsst.

2. Bemerkungen zu ausgewählten Bestimmungen der E-FDV

Internationales Roaming (Ar.t 10a-10d E-FDV)

- Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5 statuieren für die FDA die Pflicht, bei nicht SMS-fähigen Geräten die Nutzung von Roaming-Diensten ohne vorherige Aktivierung durch die Nutzenden zu verunmöglichen. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Einerseits folgt daraus für die FDA eine Inventarisierungspflicht für Geräte wie Tablets oder Smart Watches, was in der Praxis wohl nicht realistisch, geschweige denn verhältnismässig wäre. Andererseits ist die vorgesehene Regelung für die Kundinnen und Kunden kompliziert und ggf. mit Mehraufwand verbunden (z.B. wenn die Aktivierung von Roaming-Diensten im Vorfeld eines Auslandsaufenthalts vergessen geht). Die bestehende Handhabung der meisten FDA mit einer Kostenkontrolle und der Möglichkeit zur Roaming-Deaktivierung im Kundenportal ist diesem Ansatz überlegen. Sie ist vor allem auch Geräte-unabhängig und baut auf die Eigenverantwortung der Nutzenden.
- Art. 10b und Art. 10d definieren die Abrechnungsmodalitäten und die Tarifoptionen für Roaming-Dienste. Hier gilt es lediglich anzumerken, dass diese Regelung aufgrund der zunehmenden

Verbreitung von Flatrate-Abos mit inbegriffenen Roaming-Guthaben wohl bereits von der Realität überholt ist und nur noch einen kleinen Teil des Marktes betrifft. Es ist somit fraglich, ob die Regelung tatsächlich einen Vorteil für die Kundinnen und Kunden bringt. So oder so sollten die sekundengenaue Abrechnung und Vorschriften in der Tarifgestaltung nur dann angewendet werden, wenn sie für die Kundinnen und Kunden tatsächlich relevant sind. Sowohl bei Art. 10b, als auch bei Art. 10d E-FDV erscheint deshalb eine Beschränkung des Anwendungsbereiches notwendig, da vor allem die Pflicht Optionen anzubieten, bei Abonnementen und Prepaid-Angeboten mit standardmässigen Roaming-Inklusiveinheiten keinen Sinn ergibt.

Antrag: Art. 10a Abs. 4 lit. a-c, sowie Abs. 5 streichen.

Eventualiter: Neue Formulierung von Art. 10a Abs. 4 und Abs. 5:

⁴ Für Geräte, bei welchen die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Mobilfunkanbieterinnen Angebote zur Verfügung stellen, für welche folgende Vorgaben gelten:

- a. Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Vertragsabschlusses informiert, dass sie bei diesem Angebot im Roamingfall keine Benachrichtigung erhalten und darüber, wie sie die Preise des Angebots sowie allfälliger Tarifoptionen im Ausland abfragen können.
- b. Die Kundinnen und Kunden haben bei diesen Angeboten die Möglichkeit, Limiten zu den anfallenden Kosten zu setzen oder Tarifoptionen zu lösen.

⁵ Verkaufen Mobilfunkanbieterinnen Geräte, bei welchen die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist, weisen sie hierbei auf das Angebot gemäss Absatz 4 hin. Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden jährlich über ihr Angebot für derartige Geräte.

Antrag: Änderung von Art. 10b Abs. 1-3 E-FDV:

¹ Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen die Mobilfunkanbieterinnen ~~müssen bei der Berechnung des Entgelts~~ für die Abwicklung abgehender und ankommender Anrufe im internationalen Roaming bei der Abrechnung Folgendes beachten:

² Soweit für die Berechnung des Entgelts relevant, müssen sie ~~Bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung von Datendiensten im internationalen Roaming müssen sie bei der Abrechnung~~ Folgendes beachten:

³ Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Abrechnung ist nur zulässig, wenn die für die sekunden- oder kilobytegenaue Abrechnung benötigten Daten von den ausländischen Anbieterinnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des BAKOM müssen die Mobilfunkanbieterinnen dies gegenüber dem BAKOM in geeigneter Weise belegen. ~~Die Mobilfunkanbieterin muss die Notwendigkeit für die abweichende Berechnung anhand der zur Verfügung gestellten Daten belegen.~~

Antrag: Änderung von Art. 10d, E-FDV:

Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von *benutzungsabhängig in Rechnung gestellten* internationalen Roaming-Dienstleistungen zu reduzierten Tarifen ermöglichen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten: (...)

Informationen der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)

- FDA mit einem Marktanteil bei mobilen und festen Internetzugängen von über einem Prozent sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetanschlusssdienste zu informieren. Nebst Informationen über die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrates eines Internetanschlusses, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport, sollen die entsprechenden Informationen auch in vergleichbarer Weise sowie in Form von geografischen Karten veröffentlicht werden. Darüber hinaus will das BAKOM in administrativen Vorschriften die genaue Ausgestaltung der Messung und Präsentation festlegen.
- economiesuisse spricht sich in aller Deutlichkeit gegen eine solche administrative Mehrbelastung der FDA aus. Die entsprechenden Informationen sind bereits heute ausreichend verfügbar. Jede Kundin und jeder Kunde können anhand eines «Speed-Tests» die Qualität der eigenen Verbindung ermitteln (bei Windows-Geräten beispielsweise standardmässig vorinstalliert). Treten Qualitätsprobleme auf, unterstützen die FDA die Betroffenen zudem bei der Behebung.
- Der Telekommarkt ist hart umkämpft und die Nutzenden können den Dienstleister vergleichsweise einfach wechseln. Es gibt heute auch eine Vielzahl entsprechender Vergleichsdienste, die eine Gegenüberstellung der verschiedenen Preis- und Leistungsniveaus ermöglichen. Ein Provider mit minderwertigem Angebot wird unter diesen Umständen am Markt nicht bestehen können. Sensible Kundinnen und Kunden können ausserdem problemlos den Anbieter wechseln.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass eine regulatorisch vorgeschriebene Überflutung mit nur beschränkt relevanten Informationen bei den Nutzenden nicht zu einer höheren Aufmerksamkeit führt, sondern dass das Gegenteil der Fall ist.
- Aus technischen Gründen haben die beschriebenen Qualitätsparameter ausserdem eine beschränkte Aussagekraft. Bei «Shared Media» wie Kabelnetzen oder Mobilfunk ist die Leistung bekanntlich abhängig von der jeweiligen Auslastung der betroffenen Zelle. Zudem kann etwa das jeweilige Endgerät, die lokale Verkabelung beim Kunden oder der Router einen entscheidenden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Verbindung haben. Es fragt sich also, wie unter diesen Umständen ein aussagekräftiger Vergleich im gewünschten Ausmass überhaupt erreicht werden kann.
- Der vom BAKOM vorgeschlagene Regulierungsansatz würde für die Schweiz einen Sonderfall statuieren: Weder im europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation¹ noch in den Transparenzbestimmungen der Regulierung zur Netzneutralität der EU² noch – soweit ersichtlich – in den Netztests der Mitgliedstaaten finden sich derart weitgehende Vorgaben wie sie Art. 10e E-FDV vorsieht.
- Letztlich ist auch der Mehrwert einer geografischen Aufbereitung der Informationen nicht ersichtlich. Diese existiert bereits in Form des «Breitbandatlas» des BAKOM.

¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ([Link](#)), präzisiert durch: BEREC Guidelines detailing Quality of Service Parameters vom 6. März 2020 u.a. in Rz. 37 (vgl. [Link](#)).

² Vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet ([Link](#)).

Antrag: Art. 10e Abs. 2-6 E-FDV streichen.

Eventualiter: Ergänzung Abs. 6:

⁶ Die Pflicht zur *Information und zur Veröffentlichung* gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an *den in der Schweiz insgesamt genutzten festen und mobilen Internetzugängen*.

Antrag: Ergänzung von Art. 10e Abs. 7 E-FDV im Sinne des Branchenanliegens einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem BAKOM auf der technischen Ebene (z.B. im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe).

Wir unterstützen hier gleichermassen alle Anträge unserer direkt betroffenen Mitglieder asut, Swisscom und SUISSEDIGITAL.

Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)

- Wie economiesuisse im parlamentarischen Prozess mehrfach betont hat, ist es für die Gesamtwirtschaft entscheidend, dass die neue Bestimmung zur «Netzneutralität» (Art. 12e FMG) möglichst realitätsnah ausgestaltet wird. Dies bedeutet einerseits, dass die FDA weiterhin die nötige betriebliche Flexibilität haben, um im Sinne eines leistungsfähigen Netzes steuernd eingreifen zu können. Andererseits darf die Regulierung nicht dazu führen, dass neue Technologien wie bspw. «network-slicing» bei 5G nicht oder nur beschränkt angewendet werden können. Beides scheint im Falle von Art. 10f nicht vorbehaltlos gegeben zu sein.
- Die ehemalige Departementsvorsteherin des UVEK hat im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum FMG verlauten lassen, dass bezüglich Netzneutralität für die Schweiz keine Evidenz vorliege, die auf Missstände hinweist. Dies hat sich seit der Verabschiedung der Vorlage durch die eidgenössischen Räte auch nicht geändert. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass zumindest zuerst Erfahrungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen gesammelt werden, bevor auf der Verordnungsebene zu stark einschränkende Vorschriften erlassen werden.
- Wie den Stellungnahmen unserer direkt betroffenen Mitglieder im Detail zu entnehmen ist, geht der vorgeschlagene Artikel 10f E-FDV stellenweise weit über das hinaus, was der Gesetzgeber mit Art. 12e FMG vorgesehen hat und schränkt die für die technische und betriebliche Implementierung der «Netzneutralität» notwendige Flexibilität empfindlich ein. Wiederum muss hier die kritische Frage gestellt werden, ob tatsächlich ein Mehrwert geschaffen wird oder ob die neue Regulierung einfach zu mehr Bürokratie, höheren Kosten und zu einem leistungsmässigen «Race to the bottom» führt.

Antrag: Art. 10f Abs. 2 und Abs. 4 E-FDV streichen.

Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 83 E-FDV)

- Die Ausweitung der bestehenden Regulierung von «unlauterer Massenwerbung» auf «unlautere Werbung» im Sinne des UWG wurde mit der Revision des FMG beschlossen. Bei der Umsetzung auf Verordnungsebene ist darauf zu achten, dass die Pflichten der FDA dennoch verhältnismässig, umsetzbar und wirksam bleiben. Beispielsweise bedeutet das Führen einer Sperrliste einen Zusatzaufwand für die FDA, der die Effizienz des Schutzes nicht verbessert. Vielmehr wird dadurch die aufgrund des Marktumfelds nötige Flexibilität eingeschränkt.

- Weiter berücksichtigen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht, dass die Unlauterkeit von Werbeanrufen von Faktoren abhängt, welche nur dem Anrufenden und dem Angerufenen, nicht aber den FDA bekannt sind. Es erscheint deshalb nicht angemessen, im Einzelfall von einer vorgängigen Kenntnis der Unlauterkeit auszugehen. Eine Pflicht der FDA, nur genau diejenigen Anrufe nicht durchzustellen, welche gegen Art. 3 Abs. 1 lit. o, u oder v UWG verstossen, ist nicht umsetzbar. Stattdessen sollte die Regelung einen Spielraum offenlassen und auf den technischen Analysen der FDA basieren.

Antrag: Änderung von Art. 83 E-FDV

² *Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten treffen dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen, um unlautere Werbung zu bekämpfen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass es sich bei einer Nachricht oder einer Verbindung um unlautere Werbung handelt, dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie unterdrücken.*

³ *Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu sowohl geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind. Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile. Bei den von ihnen bewirtschafteten Mitteln müssen sie ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, sie jederzeit zu deaktivieren und zu reaktivieren.*

⁴ ~~*Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken.*~~

⁵ *Hat eine Anbieterin konkrete Anhaltspunkte, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, ist sie verpflichtet, den Anschluss dieser Kundin oder Kunden zu sperren und berechtigt, sie bzw. ihn vom Fernmeldenetz zu trennen.*

⁷ *Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffenen Kundinnen und Kunden betreiben. Die Anbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden auf Anfrage Auskunft (...) übergeben haben.*

Informationen über den Kinder- und Jugendschutz (Art. 89a E-FDV)

- Den FDA ist gem. Vernehmlassungsvorlage und erläuterndem Bericht eine relativ umfassende Beraterrolle zugedacht, beispielsweise auch bei Einstellungen, die nicht direkt die angebotenen Fernmeldedienste betreffen, sondern Dienste von Drittanbietern (z.B. Whatsapp oder Facebook). Die Regulierung einer solchen Beraterfunktion ist unverhältnismässig. Im Sinne einer guten Kundenbeziehung haben die FDA bereits heute jedes Interesse daran, den Kundinnen und Kunden die gewünschte Unterstützung zu gewähren. Dies gilt für eigene Soft- und Hardware und notfalls auch bei Anwendungen von Drittanbietern. Eine Verrechtlichung führt eindeutig nicht zu besserer Service-Qualität, sondern schränkt die Möglichkeiten ein, sich am Markt durch guten Service zu differenzieren.
- Eine umfassende Vorschrift ist zudem schlicht realitätsfern und steht auch im Widerspruch zum Ziel der digitalen Kompetenzvermittlung, welches das BAKOM im Rahmen des Aktionsplans «digitale Schweiz» propagiert. Die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten wird damit nämlich eingeschränkt. Aus der Sicht von economiesuisse wäre dem massgebenden Art. 46a Abs. 1 FMG genüge getan, wenn die FDV hier in allgemeiner Form eine unterstützende Funktion der FDA vorsieht, die sich einzig auf die eigenen Produkte und Dienstleistungen bezieht.

Antrag: Änderung von Art. 89a E-FDV:

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren und unterstützen ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Internetzugang und deren Anwendung. im Internet. Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)

- economiesuisse sieht in diesem neuen FDV-Artikel im Verhältnis zu Art. 46a FMG keinen regulatorischen Mehrwert. Der Verordnungstext schafft sogar eher Rechtsunsicherheit, da bspw. die Formulierung «alle Verdachtsfälle» nicht deckungsgleich mit dem Gesetz ist. Dort ist von Verdachtsfällen die Rede, auf welche die FDA entweder im Rahmen ihrer Tätigkeit oder zufällig stossen oder solche, auf die Dritte sie aufmerksam machen.

Antrag: Art. 89b E-FDV streichen.

Eventualiter: Neue Formulierung von Art. 89b E-FDV:

Anbieterinnen von Internetzugängen tragen dafür Sorge, dass Hinweise des Bundesamtes für Polizei und schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich bearbeitet werden, und dass Verdachtsfälle gemäss Artikel 46a Absatz 3 FMG so rasch wie möglich dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden.

3. Bemerkungen zu weiteren relevanten Bestimmungen in E-FDV, E-PBV und E-VID

- Art. 26a E-FDV regelt die Unterdrückung oder Unterbindung von Nummern in «Spoofing»-Fällen. Im Sinne der Umsetzbarkeit wäre die Basis der Unterdrückungs- bzw. Unterbindungspflicht klarer zu regeln: Anstatt der «Kenntnis» der FDA sollten *Anhaltspunkte* für die missbräuchliche Verwendung von Nummern als Grundlage angeführt werden.

Antrag: Änderung von Art. 26a E-FDV:

~~Haben Anbieterinnen Kenntnis davon~~ Im Fall von Anhaltspunkten, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen~~ sind Anbieterinnen berechtigt, geeignete Massnahmen zu treffen ~~und diese untereinander koordinieren~~, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.

- Art. 28 E-FDV verlangt von den FDA, dass sie die sachlich korrekte Leitweglenkung bei Notrufen gewährleisten. Nach Einschätzung der Branche kann dies jedoch aus technischen Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. In diesem Sinne wäre der entsprechende Artikel der E-FDV besser der Realität anzupassen.

Antrag: Änderung von Art. 28 E-FDV:

Soweit es die verwendete Technik zulässt, müssen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen (...) sicherstellen.

- Art. 29 E-FDV statuiert für die FDA die Pflicht, die Standortidentifikation bei Notrufen umfassend zu gewährleisten. Die Pflicht der Deaktivierung im Anschluss an den Notruf ist wenig sachdienlich und kann technisch nicht immer gewährleistet werden. Deshalb ist darauf zu verzichten. Letztlich sollten zusätzliche Nummern im Katalog der Rufnummern nicht autonom durch das BAKOM festgelegt werden, sondern durch den Bundesrat.

Antrag: Änderung von Art. 29 Abs. 2 E-FDV:

*Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung, **soweit dies technisch und automatisch möglich ist**, wieder zu deaktivieren.*

Antrag: Art. 29 Abs. 3 E-FDV streichen.

- Art. 29a E-FDV ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Legitimation zu streichen – im erläuternden Bericht zur Vorlage wird die Regulierungskompetenz im Konjunktiv begründet, was angesichts der Kostenfolgen für die FDA keine ausreichende Grundlage darstellen kann. Auch ist eine Neuregelung der Standortidentifikation bei Notrufen technisch und prozedural nicht sinnvoll, wie im Detail der Stellungnahme unseres Mitglieds Swisscom zu entnehmen ist. Dementsprechend ist der besagte Artikel ersatzlos zu streichen und es ist an der bisherigen Praxis festzuhalten.

Antrag: Art. 29a E-FDV streichen.

- Mit Art. 38 Abs. 3^{bis} E-FDV sollen Informationen zum Mehrwertdienstanbieter auch bei Mehrwertdiensten verfügbar gemacht werden, die nicht über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 oder über SMS/MMS zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen spezifisch bei diesen Mehrwertdiensten die Identität und Adresse der Anbieter auf der Rechnung genannt werden müssen. Dies ist in der Praxis wohl nicht umsetzbar. Ausserdem wird eine Diskrepanz zwischen verschiedenen Mehrwertdiensten geschaffen. Bei den bisher regulierten Diensten wird einzig vorausgesetzt, dass der Kunde via Rechnung die Adresse der Anbieterin selbst ermitteln kann.

Antrag: Art. 38 Abs. 3^{bis} E-FDV streichen.

- Gemäss Art. 39b Abs. 2 E-FDV sollen bei Nummern des Typs «090y» künftig nur noch Tarifklassen verwendet werden dürfen, bei denen der Preis von den FDA noch während der Verbindungsdauer ermittelt werden kann. Damit wäre die Verwendung der sogenannten Offline-B Tarifklassen nicht mehr möglich. Bei diesen Tarifklassen braucht es jeweils eine Nachbearbeitung für die Berechnung der effektiv geschuldeten Verbindungsgebühren.
- Nach Ansicht der FDA ist die vorgeschlagene Regulierung unnötig und nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Bei genauerer Betrachtung würden nämlich jene Tarifmodelle verunmöglicht, welche heute zum Vorteil der Kundinnen und Kunden eingesetzt werden und vom Konsumentenschutz in der Vergangenheit begrüsst wurden.

Antrag: Art. 3b Abs. 2 E-FDV streichen.

- Die gemäss Art. 41 Abs. 1 E-FDV vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste für Minderjährige trifft alle Angebote und nicht nur Sachverhalte, die dem Jugendschutz dienen. Folglich sind für Nutzer unter 16 Jahren alle Dienste per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Das schiesst über das Ziel hinaus und schafft sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für die FDA eine nicht gewollte Komplexität. Wir fordern deshalb, dass am aktuellen Art. 41 FDV festgehalten und somit die Beschränkung auf die Sperrung von Diensten mit Jugendschutz-Restriktionen (erotischer und pornografischer Inhalt) belassen wird. Der vorgeschlagene Art. 41 E-FDV ist dementsprechend zu streichen. Sollte im Grundsatz an einer Ausdehnung der Sperrpflicht festgehalten werden, ist die Erweiterung auf Verbindungen zu Nummern des Typs 0900 und 0901 zu beschränken.

Antrag: Art. 41 E-FDV streichen.

Eventualiter: Beibehaltung und Änderung des geltenden Art. 41 FDV:

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren, soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist, den Zugang zu folgenden Diensten:

a. über Nummern des Typs 0900, 0901 und 0906 bereitgestellte Mehrwertdienste;
(...)

² Mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person, entsperren sie den Zugang zu Nummern des Typs 0900 oder 0901.

- In Art. 88 Abs. 1 E-FDV wird für die FDA eine Pflicht vorgesehen, Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag gleich zu behandeln wie solche mit einem Eintrag. Die Auswirkungen dieser sehr weit gefassten Vorschrift sind unklar. Im Sinne der Rechtssicherheit ist darauf zu verzichten.

Antrag: Änderung von Art. 88 Abs. 1 E-FDV:

Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. ~~Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.~~

- Gemäss Art. 11a E-PBV sollen die Schwellwerte für die mündliche Preisansagepflicht bei sämtlichen Mehrwertdienstnummern weitgehend aufgehoben werden. Eine Ausnahme von der mündlichen Preisansagepflicht soll gemäss Abs. 1^{bis} neu einzig noch bei Dienstleistungen gelten, für welche ausschliesslich eine Grundgebühr von maximal 90 Rappen verrechnet wird. Diese Praxisänderung ist nicht nachvollziehbar. Einerseits nimmt die Nutzung von Mehrwertdienstnummern in der Schweiz ständig ab, so dass der resultierende Zusatzaufwand unverhältnismässig erscheint. Andererseits sind die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung gut (z.B. Anzahl eingehende Beschwerden), weshalb ein Änderungsbedarf nicht ersichtlich ist.

Antrag: Verzicht auf die vorgeschlagene Änderung gem. Art. 11a E-PBV.

- Im Rahmen des Entwurfs der Verordnung über Internet-Domains (E-VID) unterstützt economiesuisse explizit die Anträge unseres Mitglieds Swico. Diese betreffen Art. 30 Abs. 3, Art. 46 Abs. 4 sowie Art. 52 Abs. 5 E-VID.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge und Argumente. Gerne stehen wir bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer
Projektleiter Infrastrukturen